

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zur Einsprachekommission des VSUZH-Rates (ESK-Reglement) (vom 17. April 2013)

1 Allgemeines

- §1. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation, die Zusammensetzung und das Verfahren vor der Einsprachekommission (ESK) des VSUZH entsprechend §28 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (Statuten des VSUZH).
- 2 Es stützt sich auf die Statuten des VSUZH, auf die Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen¹ sowie das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)² des Kantons Zürich.

2 Organisation

- §2. 1 Die Mitglieder der ESK werden auf 2 Jahre gewählt, die Amtsdauer endet jedenfalls auf die nächste konstituierende Sitzung des Rates des VSUZH. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Von den drei Mitgliedern mit einem Studium der Rechtswissenschaften gemäss §27 der Statuten des VSUZH müssen mindestens zwei den Bachelor abgeschlossen haben. Die ESK-Mitglieder müssen von mindestens zwei im Rat vertretenen Gruppierungen nominiert werden.
- 3 Die ESK hat eine Präsidentin oder Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, eine Aktuariat oder einen Aktuar.
- 4 Mitglieder der ESK dürfen nicht in anderen Organen des VSUZH tätig werden.
- §3. Die ESK ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur an die Reglemente und Statuten des VSUZH sowie an das Gesetz gebunden.

¹ [LS 415.111.17](#)

² [LS 175.2](#)

- §4. ¹ Fakten, welche den Mitgliedern der ESK im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.
- ² Von dieser Schweigepflicht können die Mitglieder der ESK durch den Rat des VSUZH entbunden werden.
- §5. Der Sitz der ESK befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der ESK.
- §6. Die ESK führt ein Archiv. In diesem sind die Akten aller Verfahren für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Nach Ablauf dieser zehn Jahre müssen die Akten dem Universitätsarchiv übergeben werden. Die Führung des Archivs obliegt der Aktuarin oder dem Aktuar. Das Archiv wird bei Wechsel des Aktuariats durch die nachfolgende Person fortgeführt.

3 Einsprache

- §7. ¹ Einsprachen gemäss §7 der Statuten des VSUZH haben eingeschrieben an den Sitz der ESK zu erfolgen. Sie sind leserlich und übersichtlich zu gestalten.
- ² Die Einsprache enthält die nötigen Personendaten, einen Antrag und eine Begründung. Sofern vorhanden, können Beweismittel beigelegt werden.
- ³ Ausstandsbegehren und Anträge für vorsorgliche Massnahmen sind zusammen mit der Einsprache einzureichen.
- §8. ¹ Dem Lauf der Einsprachefrist und des Einspracheverfahrens kommen grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.
- ² Die aufschiebende Wirkung kann in der Form der vorsorglichen Massnahme aufgehoben werden.

4 Verfahren

- §9. Das Verfahren vor der ESK richtet sich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des VRG.
- §10. Behandelt die ESK VSUZH unbegründet eine Einsprache innert eines Monats nicht, kann ein Rekurs in derselben Sache an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen geführt werden.
- §11. ¹ Die ESK ist für alle Einsprachen gemäss §7 der Statuten des VSUZH zuständig. Realakte gelten als Beschlüsse.

- ² Die ESK ist nicht zuständig bei Angelegenheiten, bei denen mehr als drei Mitglieder oder sowohl die Präsidentin oder der Präsident als auch die Vizepräsidentin oder Vizepräsident in Ausstand getreten sind. In solchen Fällen wird die Einsprache an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen weitergeleitet.
- §12. Die ESK trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Dies gilt auch in dringlichen Fällen.
- §13. ¹ Die ESK entscheidet an Sitzungen oder per Zirkularweg. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ² Sind maximal zwei Mitglieder abwesend oder nicht erreichbar, entscheidet die ESK unter Ausschluss dieser Stimmen. Sind mehr als zwei Mitglieder abwesend oder nicht erreichbar, findet §11 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.
- ³ Wird bei der Zirkulation von einem Mitglied eine Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.
- ⁴ Die Beratung der ESK ist nicht öffentlich.
- ⁵ Die Verhandlung vor der ESK und die Eröffnung von Entscheiden sind grundsätzlich öffentlich. Die ESK kann eine Verhandlung oder die Eröffnung eines Entscheides unter Ausschluss der Öffentlichkeit abhalten, solange ein Interesse daran besteht.
- §14. Die Entscheide der ESK werden auf der VSUZH-Webseite veröffentlicht. Das Stimmverhältnis muss bekanntgemacht werden.
- §15. ¹ Es fallen keine Verfahrenskosten an. Es werden keine Parteien entschädigt.
- ^{1bis.} Gelangt die Einsprache aufgrund von §10 oder §11 Abs. 2 direkt an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, so übernimmt der VSUZH nach Entscheidung der ESK allfällige Verfahrenskosten.
- ² Die ESK-Mitglieder werden gemäss dem Kommissionsreglement des VSUZH für ihre Arbeit entschädigt.
- §15bis. ¹ Es sei denn, die ESK kommt zum Schluss, dass die Einsprache querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich ist.³
- ² In diesem Fall können die Kosten der Sitzungsentschädigungen der Mitglieder der ESK ganz oder teilweise dem Einspracheführenden in Rechnung gestellt

³ Neu: 12.12.2018

werden.⁴

5 Rechtsmittel

§16. Sofern ein Reglement oder die Statuten es nicht anders vorsehen, kann gegen Endentscheiden, Zwischenentscheide und Verfügungen der ESK innert 30 Tagen ab Eröffnung ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen geführt werden. Näheres regelt die Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

6⁵ ...

§17. ¹ ...

² ...

⁴ Neu: 12.12.2018

⁵ Absatz gestrichen: 12.12.2018